



**Freie
Hansestadt
Bremen**

**Nutzungsbedingungen
für Serviceeinrichtungen
der
Bremischen Hafeneisenbahn und der
bremischen Industriestammgleise
- Besonderer Teil -
(NBS-BT)**

gültig ab 15.07.2017

(ersetzt die Fassung vom 01.04.2016)

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
Zweite Schlachtpforte 3
28195 Bremen

Telefon: 0421 361-8808
E-Mail: office@wah.bremen.de

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich.....	4
2	Veröffentlichungen	4
3	Beschreibung der Serviceeinrichtungen	4
3.1	Serviceeinrichtungen in Bremen	5
3.2	Serviceeinrichtungen in Bremerhaven	5
4	Zugangsbedingungen	5
4.1	Grundsätze für den Zugang zu den Serviceeinrichtungen	6
4.1.1	Rahmen-Infrastrukturnutzungsvertrag / Nutzungsvereinbarungen.....	6
4.1.2	Vorplanung von Verkehrsleistungen durch den Zugangsberechtigten.....	6
4.1.3	Zeitliche Abweichungen im Betriebsablauf	6
4.1.4	Datenaustausch und -weitergabe	6
4.1.5	Verantwortung für die Serviceeinrichtungen nutzende Fahrzeuge	7
4.1.6	Übertragung von Rechten und Pflichten des Zugangsberechtigten.....	7
4.1.7	Betriebszeiten der Serviceeinrichtungen.....	7
4.2	Betriebliche Regelungen für die Nutzung der Serviceeinrichtungen	8
4.2.1	Vorschriften.....	8
4.2.2	Erforderliche Strecken- und Ortskenntnis	8
4.2.3	Erforderliche Kommunikationseinrichtungen.....	9
4.2.4	Freimachen der benutzten Infrastruktur	10
4.2.5	Betanken von Triebfahrzeugen	10
4.2.6	Notfallmanagement.....	10
4.2.7	Standortveränderung von Triebfahrzeugen und Wagen	10
4.2.8	Beförderung gefährlicher Güter	10
4.2.9	Informationen zu den vereinbarten Nutzungen	10
4.2.10	Dispositive Zulaufsteuerung.....	11
5	Entgeltgrundsätze.....	12
5.1	Allgemeines	12
5.2	Ausnahmen von der Entgeltpflicht	12
5.3	Rechnungslegung	12
5.4	Verzugszinsen	12

6	Nutzungsvereinbarungen.....	12
6.1	Allgemeines	12
6.2	Nutzungsvereinbarungen für einzelne oder regelmäßige Verkehre	13
6.2.1	Abhängigkeiten von Zugtrassen.....	13
6.2.2	Abhängigkeiten von Abfertigungszeiten der Containerterminals.....	13
6.2.3	Form und Inhalt der Nutzungsanträge	13
6.2.4	Nutzungsvereinbarungen für die folgende Netzfahrplanperiode	14
6.2.5	Nutzungsvereinbarungen für die laufende Netzfahrplanperiode	14
6.2.6	Konfliktlösungsverfahren.....	14
6.2.7	Rückgabe von zugewiesenen Nutzungszeiten	15
6.2.8	Abweichung von vereinbarten Zuglängen.....	15
6.3	Vereinbarung von Hauptnutzungen	16
6.3.1	Allgemeines	16
6.3.2	Form und Inhalt der Nutzungsanträge	16
6.3.3	Fristen.....	16
6.3.4	Konfliktlösungsverfahren.....	16
	Anhang zu Ziffer 4.2.1 „Vorschriften“	18

1 Geltungsbereich

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) gelten für den Zugang zur Bremischen Hafeneisenbahn und den bremischen Industriestammgleisen sowie die Erbringung der damit verbundenen Leistungen.

Die NBS enthalten darüber hinaus Bestimmungen zur Vergabe von Nutzungszeiten für die anschließenden privaten Serviceeinrichtungen der EUROGATE Container Terminal Bremerhaven GmbH (CTB) und der Rail Terminal Bremerhaven GmbH (RTB).

2 Veröffentlichungen

Die Bremische Hafeneisenbahn veröffentlicht im Internet (www.bremische-hafeneisenbahn.de) folgende Unterlagen und Informationen:

- a) Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS-AT, NBS-BT)
- b) Entgeltgrundsätze und Liste der Entgelte
- c) Preisliste digitaler Rangierfunk
- d) Übersichtspläne der Serviceeinrichtungen
- e) Auszüge aus den Betriebsstellenbüchern
- f) Bedienungsanweisungen für die Benutzung der Industriestammgleise
- g) Liste der Ansprechpartner
- h) Hinweise auf vorhersehbare betrieblich relevante Baumaßnahmen und betriebliche Besonderheiten

Die Positionen b) bis c) und e) bis h) sind nicht Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen.

3 Beschreibung der Serviceeinrichtungen

Die Gleisanlagen innerhalb der Serviceeinrichtungen haben Regelspurweite und sind für schweren Güterverkehr ausgelegt. Der minimale Kurvenradius beträgt 150 m. Die maximalen Neigungen können den im Internet veröffentlichten Auszügen aus den Betriebsstellenbüchern und Bedienungsanweisungen entnommen werden.

Elektrifizierte Gleisabschnitte sind in den im Internet veröffentlichten Übersichtsplänen gelb unterlegt.

Die Gleisanlagen innerhalb der Serviceeinrichtungen entsprechen der Streckenklasse D4 (Radsatzlast 22,5 t; Meterlast 8,0 t/m) nach Regolamento Internazionale Veicoli (RIV), soweit betrieblich-technische Regelungen des EIU keine Abweichungen hiervon festlegen.

Die Regelungen im Gültigkeitsbereich dieser NBS gelten für folgende Anlagen in Bremen und Bremerhaven. Details zu Lage und Abgrenzung der Serviceeinrichtungen sind den Übersichtsplänen zu entnehmen.

3.1 Serviceeinrichtungen in Bremen

Bremische Hafeneisenbahn

- Bahnhof Bremen Inlandshafen einschließlich Bereich Überseestadt
- Bahnhof Bremen Grolland

Industriestammgleise

- Industriestammgleis Bremen GVZ (Güterverkehrszentrum) – anschließend an den Bahnhof Bremen Grolland der Bremischen Hafeneisenbahn
- Industriestammgleis Bremen-Hemelingen anschließend an den Bahnhof Bremen-Hemelingen der DB Netz AG

3.2 Serviceeinrichtungen in Bremerhaven

Bremische Hafeneisenbahn

- Bahnhof Bremerhaven Seehafen mit den Bahnhofsteilen Kaiserhafen, Nordhafen, Imsumer Deich und Weddewarder Tief

Anmerkung: Die Gleise 511 bis 516 auf dem Container Terminal 2/3 sind einschließlich der Zuführungsgleise Bestandteil der Bremischen Hafeneisenbahn.

- Bahnhof Bremerhaven-Speckenbüttel

Die Gleise 231 bis 238 sowie 124 im Bahnhof Bremerhaven-Speckenbüttel der DB Netz AG befinden sich im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen. Die Betriebsplanung und Infrastrukturdisposition hierfür erfolgt durch die Bremische Hafeneisenbahn im Rahmen dieser NBS. Die Fahrdienstleitung obliegt im gesamten Bereich des Bahnhofs Bremerhaven-Speckenbüttel der DB Netz AG.

Serviceeinrichtungen der CTB und RTB

Die Vergabe der Nutzungszeiten für den Container Terminal CT 1, die Umschlaganlagen am CT 2/3 und den KV-Terminal am CT 4 erfolgt im Auftrag der Terminalbetreiber durch die Bremische Hafeneisenbahn nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen. Alle weiteren zugangsrelevanten Bestimmungen dieser Terminals sind den Nutzungsbedingungen der CTB bzw. RTB zu entnehmen.

4 Zugangsbedingungen

Die im Folgenden beschriebenen Rechte und Pflichten des EIU gegenüber dem Zugangsberechtigten können durch Dritte wahrgenommen werden, soweit sie in einem entsprechenden Vertragsverhältnis mit dem EIU stehen.

4.1 Grundsätze für den Zugang zu den Serviceeinrichtungen

4.1.1 Rahmen-Infrastrukturnutzungsvertrag / Nutzungsvereinbarungen

Vereinbarungen nach § 20 ERegG setzen sich zusammen aus:

- Nutzungsvereinbarungen zu den Einzelheiten des Zugangs gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 ERegG (siehe hierzu auch Ziffer 6.1),
- einem Rahmen-Infrastrukturnutzungsvertrag zu den Bedingungen des Zugangs gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ERegG sowie den Bestimmungen zur Betriebssicherheit nach § 21 ERegG.

Die Unterbreitung eines Angebots zum Abschluss einer Nutzungsvereinbarung durch das EIU setzt das Vorliegen eines für den Zeitraum der beantragten Nutzung geltenden Rahmen-Infrastrukturnutzungsvertrags voraus. Bei Abschluss eines Rahmen-Infrastrukturnutzungsvertrags oder auf Anfrage des EIU weisen EVU das Vorliegen der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach den Ziffern 2.1 und 2.2 NBS-AT nach. Rahmen-Infrastrukturnutzungsverträge können nach Bedarf des Zugangsberechtigten zeitlich befristet oder unbefristet geschlossen werden.

Vor Unterzeichnung des Rahmen-Infrastrukturnutzungsvertrags und Abschluss einer Nutzungsvereinbarung haben Zugangsberechtigte kein Anrecht auf Nutzung der Serviceeinrichtungen des EIU.

4.1.2 Vorplanung von Verkehrsleistungen durch den Zugangsberechtigten

Um einen reibungslosen Betriebsablauf zu gewährleisten, haben Zugangsberechtigte vor der Durchführung von Verkehrsleistungen in den Serviceeinrichtungen des EIU den gesamten Verkehrsablauf zu planen, sich falls erforderlich die Strecken- und Ortskenntnis anzueignen, ggf. die Beauftragungen von Dienstleistern zur Durchführung von Teilleistungen (z.B. Rangierfahrten) vorzunehmen und die Nutzung der Serviceeinrichtungen mit dem EIU abzustimmen.

4.1.3 Zeitliche Abweichungen im Betriebsablauf

Bei Abweichungen von der vereinbarten Ankunftszeit besteht kein Anspruch des Zugangsberechtigten auf sofortigen Zugang zu den Serviceeinrichtungen.

Überschreitet ein Zugangsberechtigter aus von ihm zu vertretenden Gründen die vereinbarte Nutzungszeit oder weicht anderweitig von den vereinbarten Nutzungen ab, ist er verpflichtet, das EIU von hieraus resultierenden Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

4.1.4 Datenaustausch und -weitergabe

Der Zugangsberechtigte stimmt einer Weiterleitung von Daten der DB Netz AG (z.B. Leitsystem zur Netzdisposition Kunde – LeiDis-NK) an das EIU zum Zweck der Zulaufsteuerung und zum Zweck der Berechnung von Entgelten für die Nutzung der Serviceeinrichtungen zu.

Das EIU ist berechtigt, betriebliche Daten der EVU (geplante Nutzung der Infrastrukturen von Hafeneisenbahn und Umschlagterminal sowie Abweichungen von der Pla-

nung) an die Betreiber der Automobil- und Containerterminals in Bremerhaven zum Zweck der Abstimmung von Betriebsabläufen weiterzugeben.

Das EIU ist berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Betriebsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln.

4.1.5 Verantwortung für die Serviceeinrichtungen nutzende Fahrzeuge

Ein Zugangsberechtigter ist im Rahmen der Nutzung der Serviceeinrichtungen gegenüber dem EIU solange für die Fahrzeuge verantwortlich, bis sie die Serviceeinrichtungen wieder verlassen haben oder ein anderer Zugangsberechtigter, der ebenfalls über einen Rahmen-Infrastrukturnutzungsvertrag mit dem EIU verfügt, die Verantwortung für die Fahrzeuge übernimmt. Der andere Zugangsberechtigte teilt dem jeweils zuständigen Infrastrukturdisponenten des EIU die Übernahme der Verantwortung in Textform mit.

4.1.6 Übertragung von Rechten und Pflichten des Zugangsberechtigten

Für die Übertragung von Rechten und Pflichten des Zugangsberechtigten auf Dritte (z.B. auf Nachunternehmer), ist die vorherige Information an das EIU erforderlich (Textform).

4.1.7 Betriebszeiten der Serviceeinrichtungen

Die Nutzung der Bremischen Hafeneisenbahn und des Industriestammgleises Bremen GVZ ist während der Besetzungszeiten der Stellwerke des EIU möglich. Die Stellwerke sind durchgehend mit Ausnahme der folgenden Betriebsruhezeiten besetzt:

Bereich	Stellwerk	Betriebsruhe
Bremerhaven Seehafen (Bft Kaiserhafen, Nordhafen, Imsumer Deich, Weddewarder Tief)	Stf (zentrale Steuerung auch für Bkf)	keine
Bremen Inlandshafen (einschl. Überseestadt)	If	samstags 14:30 Uhr bis sonntags 20:30 Uhr
Bremen Grolland (einschl. Industriestammgleis GVZ)	Raf	samstags 19:00 Uhr bis sonntags 10:00 Uhr

Ausnahmen von den Regelbesetzungszeiten gelten an den nachfolgend genannten Sonn- und Feiertagen sowie den jeweils vorangehenden und nachfolgenden Tagen:

- Neujahrstag
- Ostersonntag
- Pfingstsonntag
- 1. Weihnachtstag

An den genannten Sonn- und Feiertagen sind die Stellwerke der Serviceeinrichtungen von 18:00 Uhr des Vortags bis 05:00 Uhr des folgenden Tags nicht besetzt. An Wochenenden sind ergänzend die regulären Zeiten der Betriebsruhe zu beachten.

Die Durchführung von Zug- und Rangierfahrten außerhalb der Besetzungszeiten ist mindestens zehn Werktage vor der gewünschten Fahrt beim EIU in Textform zu beantragen. Das EIU erhebt für seinen zusätzlichen Aufwand ein Entgelt gemäß der Entgeltgrundsätze und der Liste der Entgelte.

Zu den Betriebszeiten der Serviceeinrichtungen der CTB bzw. RTB sind die Veröffentlichungen der jeweiligen Infrastrukturbetreiber zu beachten.

Die bremischen Gleise im Bahnhof Bremerhaven-Speckenbüttel und das Industriestammgleis Bremen-Hemelingen können jederzeit genutzt werden.

4.2 Betriebliche Regelungen für die Nutzung der Serviceeinrichtungen

4.2.1 Vorschriften

Im Bereich der Bremischen Hafeneisenbahn gelten die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) und die Eisenbahn-Signalordnung (ESO).

Als Bedingung für den Zugang zu den Serviceeinrichtungen des EIU gelten darüber hinaus die im Anhang „Betriebliche Regelwerke“ genannten Richtlinien der DB AG in der jeweils gültigen Fassung.

Die Richtlinien der DB AG können bezogen werden bei der:

DB Kommunikationstechnik GmbH,
GE Medien und Kommunikationsdienste;
Kundenservice für Regelwerke, Formulare und Vorschriften
Kriegsstraße 136
76133 Karlsruhe

Darüber hinaus gelten die Auszüge aus den Betriebsstellenbüchern zur KoRil 408 sowie die Bedienungsanweisungen, die im Internet (siehe Ziffer 2) veröffentlicht sind. Die jeweils geltenden Fassungen sind auf Triebfahrzeugen, die Rangierfahrten in den Serviceeinrichtungen des EIU durchführen, jederzeit mitzuführen. Alternativ hat der Zugangsberechtigte auf andere geeignete Weise sicherzustellen, dass das von ihm eingesetzte Personal über die entsprechenden Informationen verfügt.

Für Gleise des EIU im Bahnhof Bremerhaven-Speckenbüttel gilt das entsprechende netzzugangsrelevante betrieblich-technische Regelwerk der DB Netz AG. Ein Bezug ist über die DB Kommunikationstechnik GmbH (s.o.) möglich.

4.2.2 Erforderliche Strecken- und Ortskenntnis

Für die Nutzung der Serviceeinrichtungen muss das Personal des EVU die erforderliche Strecken- und Ortskenntnis aufweisen.

Eine Vermittlung von Strecken- und Ortskenntnis durch das EIU ist vom EVU mindestens zehn Werktage vor dem gewünschten Termin zu beantragen. Der für die Vermittlung erforderliche Zeitaufwand des EIU wird dem EVU nach den in der Ent-

geltliste genannten Stundensätzen berechnet. Die Berechnung erfolgt auch für die erstmalige Vermittlung.

4.2.3 Erforderliche Kommunikationseinrichtungen

Das EVU ist zur Gewährleistung eines sicheren und störungsfreien Betriebs verpflichtet, bei der Nutzung der Serviceeinrichtungen die vom EIU vorgegebenen Kommunikationseinrichtungen vorzuhalten und zu betreiben.

Die Bremische Hafeneisenbahn nutzt für den Zugfunk das digitale GSM-R der DB Netz AG im Roaming-Modus. Die Triebfahrzeuge des EVU müssen für Zugfahrten, die auf den Serviceeinrichtungen des EIU beginnen oder enden, mit GSM-R ausgerüstet sein.

Die Bremische Hafeneisenbahn nutzt für den Rangierfunk den öffentlichen, digitalen Bündelfunk (TETRA-Funk) der AMV Funktechnik Handels GmbH, Oskar Schulze Straße 7, 28832 Achim. Das EIU garantiert, dass alle EVU den Rangierfunk diskriminierungsfrei und zu gleichen Konditionen nutzen können.

Die Triebfahrzeuge des EVU müssen für Rangierfahrten in den Serviceeinrichtungen des EIU Sprechfunkgeräte mitführen, die eine Kommunikation mit den Fahrdienstleitern des EIU über den TETRA-Funk sicherstellen.

Die Nutzung des Zugfunks (GSM-R) ist für Rangierfahrten ausnahmsweise zulässig bei Fahrten eines Streckentriebfahrzeugs mit oder ohne Wagen, die unmittelbar in eine Zugfahrt übergehen oder unmittelbar einer Zugfahrt folgen.

In folgenden Serviceeinrichtungen des EIU erfolgt die Kommunikation bei Rangierfahrten mit den jeweils zuständigen Fahrdienstleitern der DB Netz über GSM-R:

- a) Serviceeinrichtungen des EIU im Bahnhof Bremerhaven-Speckenbüttel (zuständiger Fahrdienstleiter im Bahnhof Bremerhaven-Speckenbüttel)
- b) Industriestammgleis Bremen-Hemelingen (zuständiger Fahrdienstleiter im Bahnhof Bremen-Hemelingen)

Für die Kommunikation zwischen dem Fahrdienstleiter des EIU und dem Triebfahrzeugführer im Rahmen des Rangierfunks ist das Mitführen eines für das TETRA-Netz der AMV Funktechnik eingerichteten Funkgeräts erforderlich. Auf den Serviceeinrichtungen des EIU wird kein Explosionsschutz benötigt. Die Prüfung der Erforderlichkeit von explosionsgeschützten Funkgeräten auf Gleisanschlüssen obliegt dem EVU. Die Beschaffung der Funkgeräte liegt im Verantwortungsbereich der EVU. Geeignete Funkgeräte können von der AMV Funktechnik bezogen werden. Die Konditionen für Kauf bzw. Miete von Geräten sowie weitere Leistungsentgelte der AMV Funktechnik gelten für alle EVU gleichermaßen und werden auf der Internetseite der Hafeneisenbahn veröffentlicht (siehe Ziffer 2). Darüber hinaus ist die Nutzung von Funkgeräten anderer Herkunft möglich, wenn diese die technischen Voraussetzungen für eine Verwendung im TETRA-Funknetz der AMV Funktechnik erfüllen.

Für kurzfristigen Bedarf stehen auf den Stellwerken des EIU in Bremerhaven (Stf), Bremen Grolland (Raf) und Bremen Inlandshafen (If) Handgeräte (ohne Explosionsschutz) zur Verfügung, die von den EVU gegen Entgelt (s. Entgeltgrundsätze und Liste der Entgelte) ausgeliehen werden können.

Das TETRA-Funknetz der AMV Funktechnik kann auch für die interne Kommunikation der Mitarbeiter des EVU (z.B. zwischen Triebfahrzeugführer und Rangierbegleiter) genutzt werden. In diesem Fall sind für die Freischaltung der Geräte entsprechende Angaben vom EVU (Benennung der Teilnehmer und Kommunikationswege) erforderlich.

4.2.4 Freimachen der benutzten Infrastruktur

Das EVU hat die benutzten Serviceeinrichtungen fristgerecht mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit bzw. bei betrieblichen Erfordernissen freizumachen. Kommt das EVU dieser Verpflichtung nicht nach, so hat das EIU das Recht, die Räumung auf Kosten des EVU durchzuführen oder zu veranlassen.

4.2.5 Betanken von Triebfahrzeugen

Das Betanken von Triebfahrzeugen im Bereich der Serviceeinrichtungen des EIU ist nicht zugelassen.

4.2.6 Notfallmanagement

Bei gefährlichen Ereignissen im Eisenbahnbetrieb gilt die Konzernrichtlinie KoRil 123 der Deutschen Bahn AG „Notfallmanagement, Brandschutz“ in der aktuellen Fassung. Das Notfallmanagement im Bereich der Serviceeinrichtungen des EIU wird von der DB Netz AG durchgeführt. Das EVU stellt dem EIU auf Verlangen alle erforderlichen Daten (z.B. Nachweise über Befähigung des eingesetzten Personals, Indusidaten) zwecks Durchführung der gesetzlich geforderten Untersuchungen zur Verfügung.

4.2.7 Standortveränderung von Triebfahrzeugen und Wagen

Jede Veränderung des Standortes von Triebfahrzeugen und Wagen innerhalb der Serviceeinrichtungen des EIU ist der zuständigen Betriebsstelle (siehe Ziffer 3) vor Durchführung der Fahrten mitzuteilen. Soll in den Abrechnungsunterlagen des EIU den Gleisbelegungszeiten eine Zugnummer (Ein- oder Ausgangszug) zugeordnet werden, so ist diese der Betriebsstelle bei der Standortveränderung vom EVU bzw. von dessen Erfüllungsgehilfen (Rangierdienstleister) anzugeben.

4.2.8 Beförderung gefährlicher Güter

Der Zugangsberechtigte hat bei der Beförderung von Gefahrgut alle notwendigen Maßnahmen (einschließlich der Erfüllung der Informationspflichten, der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Zustands und ggf. der Bewachung der Eisenbahnfahrzeuge) zu treffen, die erforderlich sind, Gefährdungen, die von den Fahrzeugen und deren Ladung ausgehen können, zu vermeiden und die einschlägigen Bestimmungen des Gefahrgutrechts zu erfüllen.

4.2.9 Informationen zu den vereinbarten Nutzungen

Das EVU stellt dem EIU über die in Ziffer 5.2.2 NBS-AT genannten Daten hinaus folgende Informationen zur Verfügung:

- a) die Zugnummer (auch bei nachträglichen Änderungen),

- b) von der Vereinbarung abweichende Nutzungen der Serviceeinrichtungen,
- c) die Daten entsprechend der Wagenliste nach dem archivierten Modul 8311 der Konzernrichtlinie 408 der DB AG (Stand 11.12.2011, Fundstelle: http://fahrweg.dbnetze.com/file/fahrweg-de/2397828/8VWj6Bl7H1TpHnu3tSpFm2KWV0/8344084/data/rw_408.81-89.pdf).

Das EVU übermittelt die Informationen unverzüglich an die Infrastrukturdisposition der jeweiligen Serviceeinrichtung des EIU, Wagenlisten nach Buchstabe c) jedoch spätestens bis zwei Stunden vor Ankunft bzw. zwei Stunden nach Abfahrt eines Zuges oder einer Wagengruppe in bzw. von den Serviceeinrichtungen des EIU.

Die Übermittlung erfolgt in Textform per E-Mail bzw. im Falle des technischen Ausfalls oder der Nichtverfügbarkeit der elektronischen Datenverarbeitung bzw. -übermittlung per Telefax. Der Betreff der Mitteilung enthält den Namen des EVU, die Zugnummer und den jeweiligen Verkehrstag.

Eine Übermittlung der Wagenliste kann alternativ durch ein anderes mit dem EIU abgestimmtes Verfahren erfolgen (z.B. durch einen für das EIU kostenfreien Zugriff auf ein elektronisches Verfahren, das die in Satz 1 Buchstabe c) genannten Informationen umfassend und zeitgerecht abbildet).

Das EVU nennt bei nachträglichen Änderungen von Zugnummern die bisherige Zugnummer als Referenz. Sofern dem EIU bei Abschluss einer Nutzungsvereinbarung noch keine Zugnummer bekannt war, benennt das EVU von der Nachmeldung der Zugnummern die in der Nutzungsvereinbarung genannte Vorgangsnummer des EIU.

4.2.10 Dispositive Zulaufsteuerung

Bei Kapazitätsengpässen an einem Standort der Serviceeinrichtungen des EIU (Bremen Inlandshafen, Bremen Grolland, Bremerhaven) findet eine dispositive Zulaufsteuerung Anwendung. Kapazitätsengpässe an einem Standort liegen vor, solange die dort für zulaufende Züge benötigten Einfahrgleise nicht in dem zeitlich und räumlich erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

Während der dispositiven Zulaufsteuerung legt das EIU die Reihenfolge der einfahrenden Züge so fest, dass die Kapazitätsengpässe schnellstmöglich beseitigt werden. Dabei haben Züge, für die eine Nutzung vereinbart ist, Vorrang vor Zügen ohne eine entsprechende Vereinbarung und Züge mit früherem Ladezeitbeginn Vorrang vor Zügen mit späterem Ladezeitbeginn. Weitere Kriterien bilden die tatsächliche Länge und die tatsächlich mögliche Ankunftszeit der zulaufenden Züge.

In Abstimmung zwischen dem EIU und der DB Netz AG werden Züge, für die im Rahmen der Zulaufsteuerung in den betroffenen Serviceeinrichtungen des EIU keine Kapazitäten zur Verfügung stehen, im Bereich der DB Netz AG in Zwischenabstellung gebracht und vom EIU unverzüglich abgerufen, sobald sie das EIU unter Anwendung der oben genannten Vorrangregeln für eine Zugeinfahrt vorsieht. Die Zwischenabstellung erfolgt nach Maßgabe der Nutzungsbedingungen der DB Netz AG.

Das EIU stellt in der Zusammenarbeit mit der DB Netz AG sicher, dass betroffene EVU unverzüglich über sämtliche Schritte der dispositiven Zulaufsteuerung informiert werden.

5 Entgeltgrundsätze

5.1 Allgemeines

Die Grundsätze und die Höhe der Entgelte für die Nutzung der Serviceeinrichtungen des EIU sind im Dokument „Entgelte für die Nutzung der Bremischen Hafeneisenbahn“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

5.2 Ausnahmen von der Entgeltpflicht

Nicht entgeltpflichtig sind Nutzungen der Serviceeinrichtungen, die zur Ausführung einer vom EIU bzw. der bremenports GmbH & Co. KG beauftragten Unterhaltungs- oder Baumaßnahme im Geltungsbereich dieser Nutzungsbedingungen erforderlich sind.

5.3 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung erfolgt monatlich im Auftrag des EIU durch die bremenports GmbH & Co KG.

5.4 Verzugszinsen

Als Tag, an dem eine Zahlung geleistet wurde, gilt der Tag der Gutschrift auf der entsprechend der Rechnungslegung gemäß Ziffer 5.3 benannten Bankverbindung des EIU.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB sowie Ersatz für den sonstigen nachweisbaren Verzugsschaden erhoben.

6 Nutzungsvereinbarungen

6.1 Allgemeines

Die Einzelheiten des Zugangs zu den Serviceeinrichtungen des EIU werden durch Abschluss einer Nutzungsvereinbarung festgelegt (siehe Ziffer 4.1.1). Der Zugangsberechtigte beantragt beim EIU die Unterbreitung eines Angebots zum Abschluss einer Nutzungsvereinbarung (Nutzungsantrag). Das EIU vergibt für jeden Nutzungsantrag eine Vorgangsnummer, die als eindeutige Referenz für die weitere Kommunikation zwischen EIU und EVU dient.

Es wird zwischen folgenden Arten von Nutzungsvereinbarungen unterschieden:

- a) Nutzungsvereinbarungen für einzelne oder regelmäßige Verkehre: Vereinbart wird die Nutzung von Gleiskapazitäten für einzelne oder regelmäßige Verkehre (insbesondere hinsichtlich des Zeitpunkts und der Dauer der Nutzung). Einzelheiten sind in Ziffer 6.2 geregelt.
- b) Vereinbarung von Hauptnutzungen: Vereinbart wird ein zeitlich begrenztes Nutzungsrecht für ein bestimmtes Gleis bzw. für einen bestimmten Lokabstellplatz. Einzelheiten sind in Ziffer 6.3 geregelt.

6.2 Nutzungsvereinbarungen für einzelne oder regelmäßige Verkehre

6.2.1 Abhängigkeiten von Zugtrassen

Sofern der Zugangsberechtigte Vereinbarungen über Zugtrassen mit der DB Netz AG schließt, die mit einer beantragten oder vereinbarten Nutzung der Serviceeinrichtungen des EIU korrespondieren, hat er sicherzustellen, dass die beim EIU beantragte bzw. mit dem EIU vereinbarte Nutzung der Serviceeinrichtungen des EIU zeitlich und hinsichtlich der Zuglänge auf die korrespondierenden Zugtrassen abgestimmt ist.

Die in der Nutzungsvereinbarung festzulegenden bzw. festgelegten Ankunfts- und Abfahrtszeiten dürfen maximal eine Stunde von den Planzeiten der korrespondierenden Zugtrassen abweichen. Beträgt die Abweichung mehr als eine Stunde, so ist der Zugangsberechtigte verpflichtet, einen neuen Nutzungsantrag zu stellen.

Sofern die Abweichung lediglich eine Verkürzung der Nutzungsdauer innerhalb der ursprünglich zugewiesenen Nutzungszeit zur Folge hat, ist kein Neuantrag erforderlich. Solche Änderungen sind dem EIU unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Sofern sich der Zugangsberechtigte in einem Nutzungsantrag nach Ziffer 6.2.4 auf eine im vorläufigen Netzfahrplanentwurf enthaltene Zugnummer bezieht und die im Nutzungsantrag angegebenen Zeiten der Ankunft bzw. Abfahrt sowie die Länge des Zuges mit dem vorläufigen Netzfahrplanentwurf übereinstimmen, berücksichtigt das EIU etwaige Veränderungen zwischen dem vorläufigen und dem endgültigen Netzfahrplanentwurf bei der Unterbreitung seines Angebots. Der Zugangsberechtigte kann diesem Vorgehen binnen fünf Werktagen nach Vorliegen des endgültigen Netzfahrplanentwurfs in Textform widersprechen.

6.2.2 Abhängigkeiten von Abfertigungszeiten der Containerterminals

Sofern vom Zugangsberechtigten beantragt, vereinbart das EIU im Auftrag der Umschlagbetriebe auch die Abfertigungszeiten auf den Containerterminals CT 1, CT 2/3 (Serviceeinrichtungen der CTB) sowie CT 4 (Serviceeinrichtungen der RTB). Eine gesonderte Vereinbarung dieser Terminalslots durch den Zugangsberechtigten mit den Betreibern der Containerterminals ist nicht erforderlich. Gemäß den NBS-BT der CTB und der RTB werden die durch das EIU vereinbarten Nutzungs- und Abfertigungszeiten von den Terminalbetreibern verbindlich anerkannt.

6.2.3 Form und Inhalt der Nutzungsanträge

Der Zugangsberechtigte richtet den Nutzungsantrag in Textform an das EIU. Es sind die den NBS-BT als Anlage 1 beigefügten Formulare zu verwenden. Sie sind im Internet unter www.bremische-hafeneisenbahn.de (Seite „Nutzung und Entgelte“) veröffentlicht. Die veröffentlichten Sammelformulare können für Nutzungsanträge nach Ziffer 6.2.4 sowie für Nutzungsanträge nach Ziffer 6.2.5 verwendet werden.

Nutzungsanträge sind dem EIU im MS-Excel-Format per E-Mail (gbk.hafenbahnbetrieb.bremen@deutschebahn.com) oder mittels eines geeigneten Datenträgers zu übermitteln. Im Falle des technischen Ausfalls oder der Nichtverfügbarkeit der elektronischen Datenverarbeitung bzw. -übermittlung kann der Zugangsberechtigte den Nutzungsantrag unter Verwendung des jeweils gültigen Formulars auch in Papierform oder per Telefax vorlegen.

Die Verpflichtungen des EIU nach Ziffer 5.2.2 NBS-AT bleiben unberührt.

Ist ein Nutzungsantrag unvollständig oder sonst mit Mängeln behaftet, fordert das EIU fehlende oder berichtigende Angaben unverzüglich in Textform nach. Der Zugangsberechtigte hat die nachgeforderten Angaben dem EIU innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der Aufforderung zu übermitteln. Werden die nachgeforderten Angaben nicht innerhalb dieser Frist übermittelt, ist der ursprüngliche Nutzungsantrag unwirksam.

6.2.4 Nutzungsvereinbarungen für die folgende Netzfahrplanperiode

Nutzungsanträge für die jeweils folgende Netzfahrplanperiode müssen dem EIU in der Zeit vom 1. bis zum 31. Juli eines Jahres vorgelegt werden. Anträge für die jeweils folgende Netzfahrplanperiode, die vor dem 1. Juli eingehen, werden zurückgewiesen, solche, die nach dem 31. Juli eingehen, werden nach Ablauf des in Absatz 2 genannten Termins bearbeitet und nach Maßgabe der Ziffer 6.2.5 behandelt.

Das EIU unterbreitet dem Zugangsberechtigten bis spätestens 30. September, frühestens aber nach Vorliegen des endgültigen Netzfahrplans, ein Angebot zum Abschluss einer Nutzungsvereinbarung oder spricht eine Ablehnung aus. Sofern sich die Aufstellung des Netzfahrplans durch die Betreiber der Schienenwege verzögert oder das EIU beabsichtigt, Ablehnungen auszusprechen, kann sich dieser Termin um bis zu drei Wochen verschieben. Das EIU informiert die Zugangsberechtigten hierüber unverzüglich in Textform (z. B. per E-Mail, Telefax).

Das Angebot kann vom Zugangsberechtigten nur innerhalb von fünf Werktagen angenommen werden.

6.2.5 Nutzungsvereinbarungen für die laufende Netzfahrplanperiode

Das EIU unterbreitet Angebote zum Abschluss einer Nutzungsvereinbarung nur im Rahmen freier Kapazitäten. Liegen Anträge über zeitgleiche, nicht miteinander zu vereinbarende Nutzungen vor, entscheidet die Reihenfolge des Eingangs des Antrags.

Das EIU unterbreitet dem Zugangsberechtigten unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang des Antrags ein Angebot zum Abschluss einer Nutzungsvereinbarung oder spricht unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen eine Ablehnung aus. Bei Anträgen nach Ziffer 6.2.4 Satz 2 beginnt die Bearbeitungsfrist am sechsten auf den in Ziffer 6.2.4 Absatz 3 genannten Termin folgenden Werktag. Das Angebot kann vom Zugangsberechtigten nur innerhalb von fünf Werktagen angenommen werden.

6.2.6 Konfliktlösungsverfahren

Das Konfliktlösungsverfahren für Nutzungsanträge nach Ziffer 6.2.4 Satz 1 gliedert sich in das Koordinierungs- und Entscheidungsverfahren.

Im Rahmen dieser Verfahren ist das EIU berechtigt, bei Bedarf weitere Unterlagen anzufordern, die geeignet sind, den Inhalt und den Umfang von Konflikten näher zu bestimmen und etwaige Konfliktlösungsmöglichkeiten zu ermitteln. Der Zugangsberechtigte hat die angeforderten Unterlagen unverzüglich vorzulegen.

6.2.6.1 Koordinierungsverfahren

Stellt das EIU Konflikte zwischen verschiedenen Nutzungsanträgen fest, führt es ein Koordinierungsverfahren gemäß § 13 Abs. 2 ERegG durch.

Falls der Zugangsberechtigte auch Abfertigungszeiten für die Serviceeinrichtungen der CTB (ausgenommen der Container Freight Station) oder der RTB beantragt hat, wird im Koordinierungsverfahren die Verfügbarkeit der dortigen Kapazitäten berücksichtigt.

6.2.6.2 Entscheidungsverfahren

Kommt eine Einigung im Koordinierungsverfahren nicht zustande, wird das EIU die Nutzungsanträge in folgender Reihenfolge berücksichtigen:

- a) Nutzungsanträge, die notwendige Folge der mit einem Betreiber der Schienenwege vereinbarten Zugtrasse sind, haben gemäß § 13 Abs. 3 Ziffer 1 ERegG Vorrang vor Nutzungsanträgen ohne einen solchen Bezug;
- b) Verkehre mit einer höheren Anzahl von Verkehrstagen haben Vorrang vor Verkehren mit einer geringeren Anzahl von Verkehrstagen;
- c) Verkehre mit kürzeren Nutzungszeiten in den für die Ein- und Ausfahrt von Zügen vorgesehenen Gleisen des EIU haben Vorrang vor Verkehren mit längeren Nutzungszeiten auf diesen Gleisen. Berücksichtigt wird hierbei die Summe der Nutzungszeiten in den für die Ein- und Ausfahrt von Zügen vorgesehenen Gleisen.
- d) Verkehre deren Ladung nur an einer Ladestelle abgefertigt wird, haben Vorrang vor Verkehren, die eisenbahnseitig an mehreren Stellen abgefertigt werden.
- e) Verkehre, für deren zugrunde liegende Nutzung keine tragfähige Alternative vorhanden ist (§ 13 Abs. 3 Ziffer 4 ERegG).

Ist eine Entscheidung nach Maßgabe dieser Kriterien nicht möglich, führt das EIU ein Höchstpreisverfahren nach Maßgabe des § 52 Abs. 8 Satz 2 bis 6 ERegG durch. Das anzubietende Entgelt versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

6.2.7 Rückgabe von zugewiesenen Nutzungszeiten

Nimmt ein Zugangsberechtigter eine zugewiesene Nutzungszeit nicht in Anspruch, so hat er dies dem EIU unverzüglich, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Stornierung der Trasse bei der DB Netz AG, mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt in Textform.

6.2.8 Abweichung von vereinbarten Zuglängen

Änderungen von Zuglängen gegenüber den in der Nutzungsvereinbarung dargestellten Längen sind der Betriebsplanung des EIU gem. Ziffer 5.2.2 NBS-AT unverzüglich mitzuteilen. Wenn die geänderte Zuglänge die vereinbarte Zuglänge überschreitet, ist ein neuer Nutzungsantrag zu stellen.

Stellt ein Zugangsberechtigter keinen entsprechenden Neuantrag, so werden die Abweichungen von der Nutzungsvereinbarung wie eine "Nutzung der Serviceeinrich-

tung ohne vorherige Zuweisung einer Nutzungszeit durch das EIU" gemäß den Entgeltgrundsätzen und den Vorrangregelungen für die dispositiven Zulaufsteuerung (siehe Ziffer 4.2.10) behandelt.

6.3 Vereinbarung von Hauptnutzungen

6.3.1 Allgemeines

Hauptnutzungen nach Ziffer 6.1 können für Lokabstellplätze und die unter Ziffer 2.3.2 der Entgeltgrundsätze und Liste der Entgelte ausgewiesenen Gleise der Kategorie 3 vereinbart werden. Davon ausgenommen sind Gleise der Kategorie 3, deren Gleisnummern in den Übersichtsplänen „Gleiskategorien für Entgeltsystem der Bremischen Hafeneisenbahn“ rot dargestellt sind.

Hauptnutzungen können längstens für den Zeitraum einer Netzfahrplanperiode vereinbart werden. Ihre Dauer ist für einen oder mehrere Kalendermonate zu vereinbaren. Abweichend davon gilt für den Monat Dezember, dass die Vertragslaufzeit mit dem Beginn bzw. Ende der jeweiligen Netzfahrplanperiode beginnt bzw. endet.

Das EIU darf die durch Hauptnutzungen gebundenen Kapazitäten dispositiv oder im Rahmen von Nutzungsvereinbarungen an Nebennutzer vergeben, sofern sie vom Hauptnutzer auf Anfrage des EIU für den betroffenen Zeitraum als nicht oder nicht vollständig benötigt gemeldet werden.

6.3.2 Form und Inhalt der Nutzungsanträge

Der Zugangsberechtigte beantragt die Vereinbarung einer Hauptnutzung in Textform unter Angabe der folgenden Daten:

- Bezeichnung des Gleises bzw. Lokabstellplatzes oder Benennung von Anforderungen (z.B. Gleislänge, Ausstattung, Lage)
- gewünschte Vertragslaufzeit

Ist ein Nutzungsantrag unvollständig oder sonst mit Mängeln behaftet, fordert das EIU fehlende oder berichtigende Angaben unverzüglich nach. Der Zugangsberechtigte hat die nachgeforderten Angaben dem EIU innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der Aufforderung zu übermitteln. Werden die nachgeforderten Angaben nicht innerhalb dieser Frist übermittelt, ist der ursprüngliche Nutzungsantrag unwirksam.

6.3.3 Fristen

Es gelten die Ziffern 6.2.4 und 6.2.5 entsprechend.

6.3.4 Konfliktlösungsverfahren

Ziffer 6.2.6 gilt entsprechend.

6.3.4.1 Koordinierungsverfahren

Ziffer 6.2.6.1 Satz 1 gilt entsprechend.

6.3.4.2 Entscheidungsverfahren

Kommt eine Einigung im Koordinierungsverfahren zwischen Nutzungsanträgen nach Ziffer 6.2 und Ziffer 6.3 nicht zustande, wird das EIU die Anträge in folgender Reihenfolge berücksichtigen:

- a) Nutzungsanträge, die notwendige Folge der mit einem Betreiber der Schienenwege vereinbarten Zugtrasse sind, haben gemäß § 13 Abs. 3 Ziffer 1 ERegG Vorrang vor Nutzungsanträgen ohne einen solchen Bezug;
- b) Nutzungsanträge nach Ziffer 6.3 haben Vorrang vor Nutzungsanträgen nach Ziffer 6.2.
- c) Verkehre, für deren zugrunde liegende Nutzung keine tragfähige Alternative vorhanden ist (§ 13 Abs. 3 Ziffer 4 ERegG).

Kommt eine Einigung im Koordinierungsverfahren zwischen verschiedenen Nutzungsanträgen nach Ziffer 6.3 nicht zustande, wird das EIU die Nutzungsanträge in folgender Reihenfolge berücksichtigen:

- a) Nutzungsanträge, die notwendige Folge der mit einem Betreiber der Schienenwege vereinbarten Zugtrasse sind, haben gemäß § 13 Abs. 3 Ziffer 1 ERegG Vorrang vor Nutzungsanträgen ohne einen solchen Bezug;
- b) Nutzungsanträge, die einen längeren Nutzungszeitraum umfassen, haben Vorrang vor Nutzungsanträgen, die einen kürzeren Nutzungszeitraum umfassen.
- c) Verkehre, für deren zugrunde liegende Nutzung keine tragfähige Alternative vorhanden ist (§ 13 Abs. 3 Ziffer 4 ERegG).

Ist eine Entscheidung nach Maßgabe dieser Kriterien nicht möglich, führt das EIU ein Höchstpreisverfahren nach Maßgabe des § 52 Abs. 8 Satz 2 bis 6 ERegG durch. Das anzubietende Entgelt versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

Anhang zu Ziffer 4.2.1 „Vorschriften“

Nummer	Titel des Regelwerks
123	Notfallmanagement
123.0101	Grundsätze
123.0110	Notfallhilfe vorbereiten
123.0140	Einsatzfall am Ereignisort
301	Signalbuch
301	Signalbuch (SB)
408	Fahrdienstvorschrift
408.21 - 27	Fahrdienstvorschrift, Richtlinien 408.21 - 27
408.31 - 37	Fahrdienstvorschrift - Handbuch: Angaben für das Streckenbuch EVU, Richtlinien 408.31 - 37
408.48	Fahrdienstvorschrift, Richtlinien 408.48
408.58	Fahrdienstvorschrift, Richtlinien 408.58
481	Bahnbetrieb; Telekommunikationsanlagen bedienen
481.0000	Übersicht über die in das Betriebsstellenbuch / Streckenbuch oder Betra aufzunehmenden Regeln zur Richtlinienreihe 481
481.0101	Grundlagen für drahtgebundene Fernsprechverbindungen
481.0205	Grundlagen für Verbindungen des Zugfunks im GSM-R Netz ^{*)}
481.0302	Grundlagen für Verbindungen zum Rangieren im GSM-R Netz ^{*)}
482	Signalanlagen bedienen
482.8001	Ortsstellbereiche
482.8002	Ortsgestellte Weichen und Gleissperren, Allgemeines
482.8003	Mechanisch ortsgestellte Weichen und Gleissperren bedienen
482.8004	Elektrisch ortsgestellte Weichen bedienen
482.8101	Schlüsselschalter, Schlüsseltaster und Schlüsselsperren
482.8601	Bahnübergangssicherungsanlagen, Einschaltung

^{*)} Die Richtlinien sind sinngemäß entsprechend der jeweiligen örtlichen Konfiguration auf die in den Serviceeinrichtungen des EIU für den Zug- und Rangierfunk eingesetzten Systeme anzuwenden.

482.8602	Bahnübergangssicherungsanlagen, Hilfseinschaltung
482.8603	Bahnübergangssicherungsanlagen, Rangierschalter
482.8604	Bahnübergangssicherungsanlagen, Unwirksamkeitstaste
483	Zugbeeinflussungsanlagen bedienen
483.0101	Punktförmige Zugbeeinflussungsanlagen bedienen; Allg. Teil
483.0101A01	PZB-Streckeneinrichtungen
483.0101A02	PZB-Fahrzeugeinrichtungen
483.0111	Punktförmige Zugbeeinflussungsanlagen bedienen; I 60R, System PZB 90; I 60/ER 24, System PZB 90
483.0112	Punktförmige Zugbeeinflussungsanlagen bedienen; PZ 80R, System PZB 90
483.0113	Punktförmige Zugbeeinflussungsanlagen bedienen; I 80, System PZB 90
483.0114	Punktförmige Zugbeeinflussungsanlagen bedienen; EBI CAB 500, System PZB 90
492	Triebfahrzeuge führen
492.0753	Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie
492.0755	Streckenkenntnis-Richtlinie
492.1001	Eisenbahnfahrzeuge führen
492.1005	Führen von elektrisch arbeitenden Eisenbahnfahrzeugen
931	Nebenfahrzeuge; Bauart und Instandhaltung
931.0000	Allgemeine Anforderungen zur Bauart und Ausrüstung; Grundsätze
931.0101	Bauanforderungen für gleisfahrbare Baumaschinen, Arbeitstriebwagen, Gleiskraftfahrzeuge und Anhänger
931.0103	Bauanforderungen für Zweiwegefahrzeuge
931.0201	Betrieb - Besonderheiten beim Einsatz